

Stellungnahme(n) (Stand: 06.07.2020)

Sie betrachten: Westlich Volmerswerther Straße (03/028) - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 02.06.2020 - 03.07.2020

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	03.07.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Diana Farken, am: 03.07.2020 , Aktenzeichen: 67/202 Fa</p> <p>Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/028 Westlich Volmerswerther Str. (Gebiet etwa zwischen Volmerswerther Str. / Martinstr., dem Bahngelände im Süden, den Flächen des St.-Martinus-Krankenhauses im Westen und Norden)</p> <p>hier: Beteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB</p> <p>-----</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf - SEBD - wurde der o.g. Bebauungsplan-Vorentwurf zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs.2 BauGB vorgelegt. Grundsätzlich bestehen seitens des SEBD keine Bedenken gegen die Ausfertigung des Bebauungsplanes.</p> <p>Das Thema Entwässerung des Plangebietes betreffend sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>TEIL A - STÄDTEBAULICHE ASPEKTE</p> <p>Punkt 6.8 Entwässerung "Das Plangebiet ist derzeit im Mischsystem erschlossen; das Abwasser wird dem Klärwerk Düsseldorf Süd zugeführt. Da das Plangebiet vor dem 01.01.1996 bereits erstmals bebaut und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war, finden die Bestimmungen des Paragraph 44 Landeswassergesetz (LWG NW) keine Anwendung. Jedoch wird diese entwässerungstechnische Erschließung nach der Realisierung des Vorhabens nur noch für die Bestandsbebauung der urbanen Gebiete MU 1.3, MU 2.1, MU2.2 und MU 2.3 entlang der Volmerswerther Straße und für das urbane Gebiet MU 3 gelten. Die urbanen Gebiete MU 1.1, MU 1.2 und die öffentlichen Verkehrsflächen werden zukünftig im Trennsystem entwässert. Da das bestehende öffentliche Kanalisationsnetz hydraulisch überlastet ist, sind diese Gebiete sowie die Straßenflächen über eine Regenrückhaltung mit einer Einleitbeschränkung von QDr=50 l/s an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Volmerswerther Straße anzuschließen. Für die Straßenausbauhöhen ist zu beachten, dass das Gelände im Bereich der öffentlichen Entwässerungsanlagen mindestens auf das Niveau der Straßenanschlusshöhe in der Volmerswerther Straße angehoben werden muss. Die Rückstauenebene für die privaten Flächen ist satzungskonform einzuhalten und mit dem Stadtentwässerungsbetrieb abzustimmen."</p> <p>[Erläuterung für Amt 61: Das Gebiet MU2.2 liegt ebenfalls direkt an der Volmerswerther Str. und soll auch dorthin im Mischsystem entwässert werden. Ein Anschluss an das Trennsystem im Plangebiet ist bei der Planung der Entwässerung nicht berücksichtigt]</p> <p>TEIL B - UMWELTBERICHT</p> <p>"Punkt 13.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung Das Plangebiet ist über die bestehende umliegende Mischwasserkanalisation zu entwässern und dem Klärwerk Düsseldorf Süd zuzuführen. Da das bestehende öffentliche Kanalisationsnetz hydraulisch überlastet ist, sind die einzelnen Gebiete sowie die öffentlichen Verkehrsflächen über eine Regenrückhaltung mit einer Einleitbeschränkung von QDr=50 l/s an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Volmerswerther Straße anzuschließen. Aus technisch und betrieblichen Gründen sind hierzu die Wohngebiet MU 1.1, MU 1.2 und die öffentlichen Verkehrsflächen im Trennsystem zu entwickeln."</p>

"Punkt 13.6.3 Klimaanpassung

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Durch die zu erwartenden Klimaveränderungen ist zukünftig mit einer Häufung von Starkregen zu rechnen. Diese Starkregenereignisse können Sturzfluten auslösen, die im Straßenraum und auf den Grundstücken zu Überflutungen führen. Um die Entstehung und Auswirkung von Sturzfluten minimieren zu können, sind im Rahmen der o. g. Maßnahme folgende Belange der Entwässerung zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Versiegelung (z.B. Platzgestaltung durch Grünflächen, Ausbildung von Gründächern)
- Gestaltung von abflusssensiblen Gelände (z.B. Geländeneigung vom Gebäude weg, Ausbildung von Notwasserwegen, Bereitstellung von Retentionsräumen)
- Anpassung der Gebäudearchitektur (z.B. Gebäudeöffnungen, wie Zufahrten Tiefgarage, Eingänge, Bodenfenster, außerhalb von Geländesenken und von Geländeneigung abgewandt)

Dadurch sind bei der Planung insbesondere zu berücksichtigen:

- die topografischen Gegebenheiten und Abflüsse außerhalb des Plangebietes
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten
- Fließwege innerhalb des Plangebietes
- Festsetzungen der Gelände- und Straßenausbauhöhen im Bereich von öffentlichen Entwässerungsanlagen: Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll.
- Im Einzelfall sollte geprüft werden, inwieweit überflutungsgefährdete Bereiche von Bebauungen freigehalten werden können.
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung Spielplatzfläche im Geländetiefpunkt als Multifunktionale Fläche)

Für besonders gefährdete Bereiche: sollten frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere: Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in den Untergeschossen, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden."

gez. Farken

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-